

MEINERSEN KREIS GIFHORN BEBAUUNGSPLAN NR.2 „KUHBERG“ 1:1000



- ### ZEICHENERKLÄRUNGEN
- vorh. gepl.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenzen
 - Höhenlinien und vorhandene Höhenpunkte im Gelände
 - vorhandene Gebäude
 - Art der baulichen Nutzung; WS - Kleinsiedlungsgebiet, MI - Mischgebiet
 - Art der baulichen Nutzung; WS - Kleinsiedlungsgebiet, MI - Mischgebiet
 - Mass d. baulichen Nutzung; a - zulässige Geschoszahl; b - Geschosflächenzahl; c - Grundflächenzahl
 - Bauweise: offene Bauweise
 - Zwingende Bauweise
 - Grenze d. überbaubaren Grundstücksfläche
 - Stellung d. baulichen Anlagen (Firstlinie)
 - überbaubare Grundstücksfläche nicht
 - Straßenbegrenzungslinien
 - " " " m. Zu- u. Ausfahrtsverbot
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentliche Parkplätze
 - Sichtbehindernde, geschlossene Flächen
 - Hindernisse höher als 80 cm über Fahrbahnoberkante beider Straßen
 - Fläche für landwirtschaftliche Nutzung
 - Fläche, auf der Sträucher und Bäume anzupflanzen sind
 - Trafostation

In den Gebieten, in denen die Zahl der Vollgeschosse mit 1 festgesetzt ist, kann der Ausbau des Dachgeschosses auch mit selbständigen Wohnungen als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG durch die Baugenehmigungsbehörde i.H.v. EigentümerInnen mit der Gemeinde gestattet werden, wenn für alle Wohnungen genügend Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.

Im Plangebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Im Kleinsiedlungsgebiet wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 800 qm festgesetzt.

Kartenunterlage:
Fotomechanische Vergrößerungen
der Flurkarten 20/7, 1:3200

Im Hinblick auf Inhalt und Zweck wird die
Brauchbarkeit der Planungsunterlage für
deren Geltungsbereich bescheinigt.

GIFHORN, den 21.6. 1963
Katasteramt
[Signature]
Regierungsvermessungsrat

AUSGEARBEITET
im Auftrage und im Einvernehmen mit
der Gemeinde Meinersen

HANNOVER, den 1. Dez. 1964
DIPL.-ING. F. WLOTZKA
HANNOVER
AM WULLWINKEL 48
[Signature]
Wlotzka

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
gemäß § 2 (6) BBauG
in der Zeit vom 10. 11. bis 20. 5. 1964
auf Grund der Bekanntmachung
vom 18. 11. 1964

MEINERSEN, den 30. 1. 1965

AUFGESTELLT
gemäß § 2 (1) BBauG und als Satzung
gemäß § 10 BBauG u. § 6 NGO vom Rat d.
Gemeinde beschlossen am 19. 1. 1965

MEINERSEN, den 30. 1. 1965

GESEHEN
Der Landkreis hat keine Bedenken.

GIFHORN, den 13. 12. 1965
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage:
[Signature]
Kreisoberbaurat

GENEHMT

Genehmigt
gemäß § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 60
Lüneburg, den 14. März 1966
Der Regierungspräsident
Desernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: I 11 11 11 11 11
[Signature]
Oberbaurat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

mit Satzungstext u. Begründung gemäß
§ 12 BBauG. Die Bekanntmachung erfolgte
vom 13. 4. bis zum 22. 4. 1966
Der Bebauungsplan ist damit am
23. 4. 1966 rechtsverw. geworden.

MEINERSEN, den 26. 4. 1966

